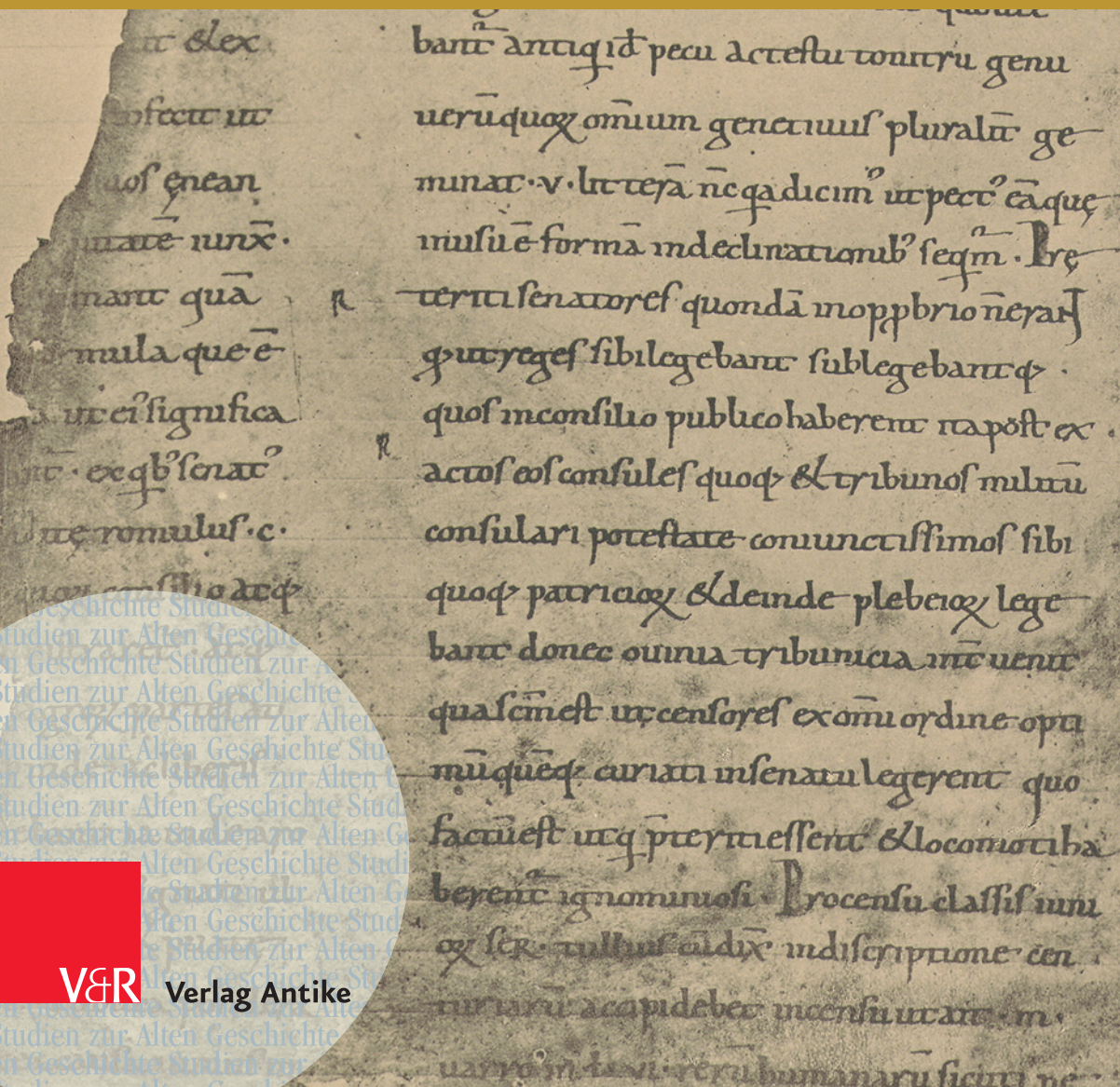


Florian Rudolf Forster

# Der Senat im frühen Rom

## DIE ENTWICKLUNG DES RATSGREMIUMS VON DER KÖNIGSZEIT BIS ZUR LEX OVINIA

Studien zur Alten Geschichte



V&R

Verlag Antike



**Verlag Antike**

# Studien zur Alten Geschichte

Herausgegeben von  
Susanne Froehlich, Angela Ganter, Tanja Itgenshorst,  
Stefan Rebenich und Uwe Walter

Band 38

Florian Rudolf Forster

# Der Senat im frühen Rom

Die Entwicklung des Ratsgremiums  
von der Königszeit bis zur *lex Ovinia*

Verlag Antike

Gedruckt mit Unterstützung des Forschungszentrums Historische Geisteswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aus Mitteln des ProPostDoc-Programms.



FORSCHUNGSZENTRUM  
HISTORISCHE GEISTESWISSENSCHAFTEN  
FRANKFURT HUMANITIES  
RESEARCH CENTRE

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2025 Verlag Antike, Robert-Bosch-Breite 10,  
D-37079 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;  
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;  
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)  
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh,  
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht,  
Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf  
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: *Codex Festi Farnesianus* (F), Tab. XV, Quatern. XII,  
Columna 15–16. Detailansicht. Abbildung nach Thewrewk von Ponor 1893.

© Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin,  
Historische Sammlungen: Wt 23594: F4: quer.

Satz: büro mn, Bielefeld  
Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal  
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Ergolding  
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)  
E-Mail: [info@v-r.de](mailto:info@v-r.de)

ISBN 978-3-911065-13-9

Für Nicola und Emilia



## Vorwort

Die vorliegende Studie ist die überarbeitete Fassung meiner im Sommersemester 2022 am Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommenen Habilitationsschrift. Entstanden ist die Arbeit während meiner Tätigkeit als Akademischer Rat auf Zeit an der Abteilung für Alte Geschichte des Historischen Seminars der Goethe-Universität, die mir nach meinem Wechsel aus München im Jahr 2016 durch ihr anregendes intellektuelles Umfeld rasch eine zweite geistige Heimat geworden ist. Zahlreiche Personen haben meinen Weg seitdem auf verschiedenste Weisen sowohl durch kritische Diskussionen und fachlichen Austausch als auch durch Zuspruch und persönliche Unterstützung bereichert. Ihnen möchte ich im Folgenden danken.

Dank gebührt an erster Stelle meinem Mentor Frank Bernstein, der mich im Jahr 2016 als Assistent an seinem Frankfurter Lehrstuhl aufgenommen und mein Fortkommen seitdem stets mit großem Wohlwollen gefördert hat. Er hat mich von Beginn an ermutigt, neue Wege zu gehen und die eigenen Positionen zu hinterfragen, und dabei auch stets darauf geachtet, dass neben der Arbeit für den Lehrstuhl ausreichend Zeit für meine eigenen Forschungen geblieben ist. Zahlreiche Gespräche über den römischen Senat wie die römische Republik im Allgemeinen waren dabei immer auch eine große intellektuelle Bereicherung. Wichtige Hinweise für meine Arbeit habe ich nicht zuletzt auch noch einmal aus seinem Gutachten erhalten. Dass ich auch jenseits des fachlichen Austausches in den vergangenen Jahren noch einmal viel über das Funktionieren eines Lehrstuhls und das Innenleben einer Universität lernen konnte, gehört ebenfalls zu seinen besonderen Verdiensten.

Hartmut Leppin, Inhaber des zweiten Frankfurter Lehrstuhls für Alte Geschichte, hat meine Studie ebenfalls bereits in der Entstehung mit großem Interesse begleitet und stand zudem stets als wertvoller Gesprächspartner bereit. Herzlich zu danken ist ihm ebenso für seine Gutachtertätigkeit im Habilitationsverfahren sowie für verschiedene nützliche Hinweise zum Manuskript. Zu danken ist in diesem Zusammenhang auch allen anderen Frankfurter Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Marius Kalfelis, Muriel Moser-Gerber und Dirk Wiegandt, die die Entstehung meiner Arbeit über die Jahre begleitet haben. So haben die kollegiale und stets wertschätzende Atmosphäre am Institut sowie das intellektuell anregende Klima meine Forschungen in zahlreichen persönlichen Gesprächen und teils kritischen Diskussionen entscheidend bereichert. Michaela Dirschlmayer hat die mühevollen Aufgabe übernommen, das Manuskript im Ganzen Korrektur zu lesen. Für ihren genauen Blick und ihre wertvollen Hinweise sei ihr ebenso auf das Herzlichste gedankt wie für die langen gemeinsamen Jahre in unserem Frankfurter Büro, die uns zu Freunden haben werden lassen.



Herzlich zu danken für ihre Tätigkeit als Gutachterinnen ist ebenso Annette Warner, Professorin für Vormoderne Wissenschaftsgeschichte, sowie Anja Klöckner, Professorin für Klassische Archäologie. Bereicherung erfahren hat meine Arbeit dabei sowohl in persönlichen Gesprächen als auch durch verschiedene hilfreiche Anmerkungen. Uwe Walter, Inhaber des Lehrstuhls für Alte Geschichte an der Universität Bielefeld, hat sich dankenswerter Weise als externer Gutachter zur Verfügung gestellt und die Arbeit daneben bereits in der Entstehung durch kritische Hinweise begleitet und bereichert. Für anregende fachliche Gespräche sei im ebenso herzlich gedankt wie für die Einladung, erste Ergebnisse meiner Arbeit im Bielefelder Althistorischen Kolloquium vorzustellen. Für die Gastfreundschaft in Bielefeld sowie für anregende Diskussionen ist ebenso Raimund Schulz, dem Inhaber des zweiten Lehrstuhls für Alte Geschichte, sowie allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern herzlich zu danken.

In verschiedenen Phasen meines Projekts hatte ich zudem die Möglichkeit, zentrale Thesen meiner Arbeit an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts in München sowie in den althistorischen Kolloquien der Universitäten Stuttgart und Duisburg-Essen vorzustellen und zu diskutieren. Christof Schuler und Rudolf Haensch, den Direktoren der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik, sowie Peter Scholz und Wolfgang Blösel, den Lehrstuhlinhabern für Alte Geschichte an den Universitäten Stuttgart und Duisburg-Essen, möchte ich für die Einladungen sowie für die freundliche Aufnahme in München wie in Stuttgart und Essen herzlich danken. Ebenso sei auch allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für stets rege Diskussionen und nützliche Anmerkungen gedankt. Besonderer Dank gebührt Christof Schuler daneben auch noch einmal als meinem Doktorvater, dessen Förderung und Unterstützung mir den Weg in die Wissenschaft erst ermöglicht haben.

Zu danken ist ferner den Herausgeberinnen und Herausgebern der „Studien zur Alten Geschichte“, Susanne Froehlich, Angela Ganter, Tanja Itgenshorst, Stefan Rebenich sowie erneut Uwe Walter, für die Aufnahme des Buches in ihre Reihe. Ein anonymes Gutachten sowie die spitze Feder von Uwe Walter haben mich vor manchen Fehlern und Ungenauigkeiten bewahrt und dabei geholfen, einzelne Argumentationsstrukturen noch einmal nachzuschärfen. Ebenso zu danken ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags Vandenhoeck & Ruprecht – insbesondere Matthias Ansorge, Kai Pätzke und Laura Röthele – für die erneut kompetente und hervorragende redaktionelle Betreuung der Monographie sowie die stets freundliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Zu danken habe ich daneben auch dem Forschungszentrum Historische Geisteswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für einen großzügigen Druckkostenzuschuss aus den Mitteln des ProPostDoc-Programms.

Besonderen Dank für ihre Unterstützung und ihr Verständnis verdient meine Familie. Meine Ehefrau Nicola und unsere Tochter Emilia Sophie haben mich auch in schwierigen Phasen ermutigt, mein Projekt zu verfolgen, und mir daneben

stets die nötigen Räume zum Arbeiten verschafft. Zugleich bieten mir beide wohl-  
tuende Ablenkung und wichtigen Ausgleich nach intensiven Phasen des Arbei-  
tens. Ohne ihren Zuspruch und ihre Unterstützung hätte ich meine Arbeit nicht  
schreiben können. Ihnen beiden sei dieses Buch gewidmet. Meine Eltern haben  
mich seit meinem Studium in meinem Werdegang bestärkt und meinen Weg stets  
mit Interesse und großem Verständnis begleitet. Auch ihnen sei für alles auf das  
Herzlichste gedankt.

Frankfurt am Main, den 05.09.2024

Florian Rudolf Forster



## Inhalt

|                                                                                                                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Vorwort</b>                                                                                                                                                          | 7  |
| <b>1. Der Senat der Königszeit und der frühen Republik –</b>                                                                                                            |    |
| <b>Eine Einführung</b>                                                                                                                                                  | 15 |
| 1.1 Der Senat der römischen Frühzeit als Gegenstand der<br>Untersuchung – Forschungskontroversen und Anlage der Studie                                                  | 17 |
| 1.2 Der römische Senat der mittleren Republik                                                                                                                           | 20 |
| 1.3 Der römische Senat von der Königszeit bis zur mittleren Republik –<br>Quellengrundlage und methodische Überlegungen                                                 | 24 |
| 1.4 Der römische Senat in der althistorischen Forschung                                                                                                                 | 27 |
| 1.5 Die Entwicklung des Senats von der Königszeit bis zur mittleren<br>Republik – Der Gegenstand der Untersuchung                                                       | 35 |
| <b>2. Der Ausgangspunkt der Studie – Die <i>lex Ovinia</i></b>                                                                                                          | 37 |
| 2.1 Die <i>lex Ovinia</i> als Wendepunkt in der Geschichte<br>des frühen Senats                                                                                         | 37 |
| 2.2 Die <i>lex Ovinia</i> und der Senat der römischen Frühzeit –<br>Alte Thesen und neue Interpretationsansätze                                                         | 45 |
| 2.3 Grundkonzepte und Aufbau der Studie                                                                                                                                 | 49 |
| <b>3. Die Formierung des Senats in der römischen Frühzeit</b>                                                                                                           | 53 |
| 3.1 Der Senat und die Curien – Die Formierung des Senats<br>im Spiegel der literarischen Überlieferung                                                                  | 55 |
| 3.2 <i>gentes</i> , Curien, Tribus – Die Gesellschaftsstrukturen im frühen Rom<br>zwischen archäologischem Befund und literarischer Überlieferung                       | 64 |
| 3.2.1 Die frühitalischen Gesellschaftsstrukturen im archäologischen<br>Befund                                                                                           | 65 |
| 3.2.2 Die Entstehung von staatlichen Organisationsstrukturen<br>im Spiegel der literarischen Überlieferung                                                              | 70 |
| 3.2.3 Von machtvollen Familienverbänden zur ersten Verfestigung<br>von staatlichen Organisationsformen – Die Formierung<br>der römischen Gesellschaft in der Königszeit | 78 |
| 3.3 Die Formierung des Senats im Kontext der frühromischen<br>Gesellschaftsstrukturen                                                                                   | 83 |
| 3.4 Senatsergänzungen in der Königszeit – <i>gentes maiores</i><br>und <i>gentes minores</i>                                                                            | 89 |
| 3.5 Bilanz: Die Ursprünge des Senats als Versammlung der <i>patres</i> im<br>Kontext der allmählichen Formierung des römischen Stadtstaates                             | 93 |

|                                                                                                                                                                                                   |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>4. Der Senat und die Könige – <i>interregnum</i> und <i>auctoritas patrum</i></b>                                                                                                              | <b>95</b>  |
| 4.1 <i>interregnum</i> und <i>auctoritas patrum</i> in der literarischen<br>Überlieferung                                                                                                         | 96         |
| 4.2 Die Rolle des Senats während eines <i>interregnum</i>                                                                                                                                         | 104        |
| 4.3 Die <i>auctoritas patrum</i>                                                                                                                                                                  | 113        |
| 4.4 Die Rolle des Senats bei der Vertreibung des Tarquinius Superbus                                                                                                                              | 118        |
| 4.5 Bilanz: Machtstellung und Einfluss der <i>patres</i> in der Königszeit                                                                                                                        | 125        |
| <b>5. Der Senat der frühen Republik bis zur <i>lex Hortensia</i></b>                                                                                                                              | <b>127</b> |
| 5.1 Die Entwicklung der Obermagistratur und die Entstehung des<br>Dualismus von Patriciern und Plebeiern in den ersten Jahrzehnten<br>der Republik                                                | 128        |
| 5.2 <i>patres (et) conscripti</i> – Veränderungen in der Zusammensetzung<br>des Senats seit dem Beginn der Republik                                                                               | 141        |
| 5.3 Die <i>leges Liciniae Sextiae</i> und die Zusammensetzung des Senats<br>in der Mitte des 4. Jhdts. v. Chr.                                                                                    | 150        |
| 5.4 Die rechtliche Gleichstellung der Plebs bis zur <i>lex Hortensia</i>                                                                                                                          | 155        |
| 5.5 Bilanz: Der Wandel der römischen Senatsaristokratie<br>von den Anfängen der Republik bis zur <i>lex Hortensia</i>                                                                             | 165        |
| <b>6. Die <i>lex Ovinia</i> – Gesellschaftliche Hintergründe und politische<br/>Intentionen</b>                                                                                                   | <b>167</b> |
| 6.1 Die Verortung der <i>lex Ovinia</i> im Gesamtkontext<br>der politischen Entwicklungen des 4. Jhdts. v. Chr.                                                                                   | 169        |
| 6.2 Die Datierung der <i>lex Ovinia</i>                                                                                                                                                           | 183        |
| 6.3 Die Folgen der <i>lex Ovinia</i> für die weitere Entwicklung<br>des römischen Senats                                                                                                          | 192        |
| 6.4 Neue Kriterien für die Aufnahme in den Senat – Die Auswirkungen<br>der <i>lex Ovinia</i> auf die Zusammensetzung des Senats im Spiegel<br>der Senatsergänzungen am Ende des 3. Jhdts. v. Chr. | 198        |
| 6.4.1 Die außerordentliche Senatsergänzung durch den Dictator<br>M. Fabius Buteo nach der Schlacht von Cannae im Jahr<br>216 v. Chr.                                                              | 199        |
| 6.4.2 Die Grundsatzdiskussionen um den Rechtsanspruch<br>eines <i>flamen dialis</i> auf Aufnahme in den Senat                                                                                     | 205        |
| 6.4.3 Die Auswirkungen der <i>lex Ovinia</i> auf die Nachwahl<br>von Senatoren                                                                                                                    | 209        |
| 6.5 Bilanz: Die Bedeutung der <i>lex Ovinia</i> für die Geschichte<br>des römischen Senats                                                                                                        | 210        |

|                                                                                                                                                                          |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>7. Vom Patriciersenat zum zentralen Ratsgremium der Nobilität –<br/>Die Geschichte des Senats von der römischen Frühzeit<br/>bis zur mittleren Republik . . . . .</b> | <b>213</b> |
| <b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>                                                                                                                                    | <b>219</b> |
| <b>Register . . . . .</b>                                                                                                                                                | <b>231</b> |



## 1. Der Senat der Königszeit und der frühen Republik – Eine Einführung

Zurückgekehrt von einer diplomatischen Mission berichtete der griechische Gesandte Kineas dem hellenistischen König Pyrrhos im Jahr 280 v. Chr. von seinen Eindrücken aus der Stadt Rom und hob dabei – so zumindest die Darstellung des Plutarch – auch den Senat auf besondere Weise heraus:<sup>1</sup>

(4) (...) λέγεται δὲ Κινέαν, ἐν ᾧ ταῦτα ἔπραττεν, ἅμα ποιησάμενον ἔργον καὶ σπουδάσαντα τῶν τε βίων γενέσθαι θεατὴν καὶ τῆς πολιτείας τὴν ἀρετὴν κατανοῆσαι, (5) καὶ διὰ λόγων ἐλθόντα τοῖς ἀρίστοις τὰ τε ἄλλα τῷ Πύρρῳ φράσαι, καὶ εἰπεῖν ὡς ἡ σύγκλητος αὐτῷ βασιλέων πολλῶν συνέδριον φανείη, περὶ δὲ τοῦ πλήθους δεδιέναι, μὴ πρὸς τινα φανῶσι Λερναίαν ὕδραν μαχόμενοι· διπλασίους γάρ ἦδη τῷ ὑπάτῳ τῶν παρατεταγμένων πρότερον ἦβροῖσθαι, καὶ πολλὰκις εἶναι τοσούτους ἔτι τῶν Ῥωμαίων ὄπλα φέρειν δυναμένους.

(4) (...) Es wird auch berichtet, dass Kineas, als er diesen Auftrag ausführte, zugleich die Aufgabe übernahm und sich eifrig bemühte sowohl die Lebensweise (der Römer) zu studieren als auch die Vortrefflichkeit der Staatsordnung zu begreifen (5) und er, nachdem er im Gespräch mit den führenden (Römern) zusammengekommen war, auch das andere dem Pyrrhos berichtete und sagte, dass der Senat ihm wie eine Versammlung von vielen Königen erscheine, und er in Bezug auf das Volk die Befürchtung äußerte, dass sie gleichsam gegen eine Hydra von Lerna zu kämpfen schienen: denn es sei für den Consul schon die doppelte Menge der früher Aufgebotenen versammelt, und es gäbe noch häufig eine solche (Menge) an Römern, die Waffen tragen könnten.

Neben der militärischen Stärke Roms scheint demnach insbesondere der Senat, der in ehrfürchtiger Bewunderung als βασιλέων πολλῶν συνέδριον beschrieben wird, Eindruck auf den griechischen Gesandten gemacht zu haben.<sup>2</sup> Die Authentizität der bei Plutarch überlieferten Episode ist freilich nicht mehr zu beweisen und vermutlich sogar stark zu bezweifeln. Dennoch spiegelt der Ausspruch die grundsätzliche Sichtweise der Griechen auf den Senat ab dem 3. Jhdt. v. Chr. wider und verdeutlicht damit zugleich die zentrale Stellung des Gremiums im Machtgefüge der mittleren Republik.<sup>3</sup> Die Bewunderung, die in griechischen Quellen zumal seit der Phase der

<sup>1</sup> Plu. Pyrrh. 19, 4–5.

<sup>2</sup> Vgl. Bonnefond-Coudry 1989, 1.

<sup>3</sup> Mit Sicherheit gilt der Eindruck von der besonderen Aura des Gremiums für die Zeit des Plutarch. Die Wahrnehmung des Senats als βασιλέων πολλῶν συνέδριον wird



zunehmenden Kontakte mit Rom ab dem frühen Hellenismus zu greifen ist, findet ihre Ursache dabei insbesondere in zwei Umständen: So entwickelte sich der römische Senat spätestens zum Ende des 4. Jhdts. v. Chr. – wie in der vorliegenden Studie noch ausführlich zu zeigen sein wird – endgültig zur zentralen Versammlung der gewesenen Magistrate und mithin der römischen Funktionselite. Das Gremium repräsentierte damit insbesondere die gesamte politische Erfahrung und die gesammelte militärische Kompetenz der römischen Nobilität.<sup>4</sup> Zudem gewann der Senat im Zuge der römischen Expansion insbesondere im Bereich von Außenpolitik und Diplomatie an Bedeutung und war damit für griechische Gesandtschaften nach Rom gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Abwesenheit der Consuln auf weit entfernten Kriegsschauplätzen stets der wichtigste Ansprechpartner.<sup>5</sup> Deutlich illustriert die Episode damit in jedem Fall die machtvolle Position des römischen Senats spätestens ab dem 3. Jhd. v. Chr. Doch wo liegen die Ursprünge der besonderen Machtstellung des Senats im Gesamtgefüge des römischen Staatswesens? Ist der Senat – wie die antiken Quellen suggerieren – bereits seit den Anfängen der Stadt Rom in der Königszeit eine einflussreiche und mächtige Ratsversammlung gewesen oder hat sich die spätestens ab der mittleren Republik mit Sicherheit in den Quellen zu greifende Machtfülle des Senats – wie wachsende Teile der alt-historischen Forschung vermuten – erst allmählich im Verlauf der früh-römischen Geschichte entwickelt?

---

insbesondere mit Blick auf die Erfahrungen der zahlreichen Gesandtschaften aus hellenistischen Städten, aber auch schon in früheren Jahrhunderten bis in die Zeit des Pyrrhos und darüber hinaus, seine Berechtigung gehabt haben. Vgl. Ferrary 2007, 116. Jehne 2011, 228 f. Bur 2020, 70. In jedem Fall ist die bei Plutarch überlieferte Kineas-Episode bereits im späten 1. Jhd. v. Chr. verbreitet gewesen. So spielt Livius in seinem Alexander-Exkurs vermutlich auf den Bericht des Kineas über den Senat als Versammlung von Königen an. Liv. 9, 17, 14: (...) *senatus ille, quem qui ex regibus constare dixit unus veram speciem Romani senatus cepit*. Die ausführliche Darstellung der Kineas-Episode muss im verlorenen dreizehnten Buch enthalten gewesen sein. Liv. perioch. 13: *Cineas legatus a Pyrrho ad senatum missus petiit, ut componendae pacis causa rex in urbem reciperetur*. Zur Charakterisierung des Senats als Versammlung von βασιλείς s. allgemein auch u. 56–58. 85.

<sup>4</sup> Zusammenfassend etwa Hölkeskamp 1993, 33–37, insbesondere 34. Vgl. Hölkeskamp 1988 b, 284. 286 f. Wieacker 1988, 356. 408. Hölkeskamp 1990, 450 f. Bur 2020, 70.

<sup>5</sup> Jehne 2013, 27–29. Vgl. Bonnefond-Coudry 1989, 329. Zum Bedeutungszuwachs des Senats durch die fortwährenden Kriege Roms vgl. auch Wieacker 1988, 408. Giovannini 2015, 79. Zum Umgang mit auswärtigen Gesandtschaften im republikanischen Rom s. ausführlich Coudry 2004. Ein frühes Zeugnis für die Unwägbarkeiten einer Gesandtschaftsreise nach Rom und die besonderen Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit dem Senat bietet etwa der Bericht über die diplomatische Mission des Hegesias aus Lampsakos in den Jahren 197/196 v. Chr. I. Lampsakos 4. Zugang zum Senat erhalten die Gesandten aus Lampsakos letztlich nur durch Vermittlung der mit Rom befreundeten Stadt Massalia.

## 1.1 Der Senat der römischen Frühzeit als Gegenstand der Untersuchung – Forschungskontroversen und Anlage der Studie

Die soeben formulierten Fragen nach dem Wesen des frührömischen Senats bilden die Grundlage für die nachfolgende Studie. Gegenstand der Untersuchung ist mithin die Geschichte des römischen Senats von den Anfängen bis zur mittleren Republik. Während die auch in den antiken Quellen durch zahlreiche Beispiele bezeugte Entwicklung des Senats von der mittleren Republik bis zur Spätantike durch die Forschung in umfangreichen Studien nachgezeichnet worden ist, fehlt eine aktuelle monographische Untersuchung zu den Ursprüngen und zur Formierung des Senats bis zum 3. Jhd. v. Chr.<sup>6</sup> Eine entsprechende Arbeit gilt mithin als Desiderat, zumal die Fragen nach Bedeutung und politischem Gewicht des Senats in der römischen Frühzeit im Anschluss an einen Aufsatz von T. J. Cornell aus dem Jahr 2000 in den vergangenen Jahrzehnten an Konjunktur gewonnen und zu intensiven Diskussionen in der Forschung geführt haben. Ausgehend von einer eingehenden Analyse der lediglich in einer Notiz des kaiserzeitlichen Antiquars Sex. Pompeius Festus zum Stichwort *praeteriti senatores* überlieferten *lex Ovinia* sieht Cornell im Senat der römischen Frühzeit ein schwaches und abhängiges Ratsgremium der Könige wie der frühen Obermagistrate und stellt damit zugleich die gesamte übrige antike Überlieferung zum frühen Senat in Frage:<sup>7</sup>

„It may be that the Senate originated not as an artificially constructed public institution, but as an informal council of advisers summoned by the king whenever he felt the need for guidance.“

Deutlichen Ausdruck gefunden hat diese Sichtweise auf den frühen Senat daneben auch in T. J. Cornells bereits 1995 unter dem Titel „The Beginnings of Rome“ erschie-  
nener Überblicksdarstellung zur frühromischen Geschichte:<sup>8</sup>

„Indeed (...) the Senate of the archaic age is an elusive entity, with no formal authority and an ill-defined membership. As far as we can judge, it was purely an advisory council whose members were chosen at the whim of the magistrates in office.“

Diese vornehmlich auf eine Interpretation der *lex Ovinia* gestützten Deutungen haben insbesondere im Anschluss an den Aufsatz aus dem Jahr 2000 in großen

<sup>6</sup> Cornell 2000, 69. Vgl. mit besonderem Blick auf den Senat der Königszeit Bur/Lanfranchi 2019, 12. Für einen ausführlichen Forschungsüberblick s. u. 40. 45–47. Zum republikanischen Senat seit dem Zweiten Punischen Krieg s. Bonifant-Coudry 1989. Zum Senat der Kaiserzeit s. Talbert 1984.

<sup>7</sup> Cornell 2000, 74. Zur Notiz des Festus s. Fest. p. 290 L = 246 M. Dazu ausführlich u. 37–45.

<sup>8</sup> Cornell 1995, 369. Vgl. ebd. 248.

Teilen der althistorischen Forschung Beachtung und weitgehend positive Resonanz gefunden und in der Folge auch eine Neubewertung der Rolle des Senats in der römischen Frühzeit angestoßen.<sup>9</sup> Die These von einem frührömischen Senat als schwachem *consilium* bildet dabei jedoch keine Neuinterpretation des Quellenbefundes, sondern greift im Kern, wie Cornell zu Beginn seines Aufsatzes erkennen lässt, einen in der Zwischenzeit oftmals kaum beachteten Forschungsstrang aus der ersten Hälfte des 19. Jhdts. auf.<sup>10</sup> Einen ersten Ausdruck gefunden haben die Vorstellungen von einem schwachen Senat der Frühzeit mit deutlichen Worten bereits im Jahr 1839 in den „Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte“ von J. Rubino:<sup>11</sup>

„Ohne Potestät, ohne Im[146]perium, ohne alle Selbstständigkeit, ohne irgend ein Mittel, seinen Willen durch sich selbst geltend zu machen, eine Versammlung von Privaten, welche neben den Königen der eigenen Auspicien entbehrte, hatte er, so lange dieser regierte, kein anderes Recht als zu erwarten, dass er bei bedeutenderen Staatsangelegenheiten von ihm berufen und um seinen Rath befragt werden würde.“

Die entsprechende Einschätzung zum frühen Senat findet sich in der Folge als wörtliche Übernahme in der im Jahr 1847 erschienenen Studie „Der römische Senat zur Zeit der Republik“ von F. Hofmann, dessen Arbeit wohl zugleich die Hauptreferenz für den späteren Aufsatz von T. J. Cornell bildet, und wird einleitend um folgende Wertung ergänzt:<sup>12</sup>

„Der Senat in der Gestalt, wie wir ihn finden in der Blüthezeit der Republik bestand noch nicht unter den Königen, er erhielt diese Gestalt auch nicht unmittelbar nach der Vertreibung der Könige. (...) | 3 (...) Nichts als ein *consilium regium* war der Senat; (...)“

Die entsprechenden Interpretationen rühren dabei an die Grundlagen des Verständnisses vom Senat der römischen Frühzeit und stellen zugleich weite Teile der antiken

<sup>9</sup> Zu den Thesen von Cornell s. jetzt zusammenfassende Bur/Lanfranchi 2019, 20. 44–47. Zu den Nachwirkungen der Einzelstudie zur *lex Ovinia* aus dem Jahr 2000 s. auch das umfassende „Addendum“ zum Nachdruck des Aufsatzes. Cornell 2014, 236 f. Dazu ausführlich auch u. 40 mit Anm. 8.

<sup>10</sup> Cornell 2000, 74 Anm. 23.

<sup>11</sup> Rubino 1839, 145 f. S. dazu auch u. 31.

<sup>12</sup> Hofmann 1847, 2 f. Im Anschluss folgt – wenn auch mit falscher Seitenangabe – die wörtliche Übernahme von Rubino 1839, 145 f. = Hofmann 1847, 3 f. Dazu auch Cornell 2000, 74 mit Anm. 23. Beim Verweis auf Rubino übernimmt Cornell jedoch die falsche Seitenangabe von Hofmann. S. auch u. 45 mit Anm. 32.

Überlieferung zum frühen Senat in Frage.<sup>13</sup> Dementsprechend wird auch die vorliegende Studie, zumal die Vorstellung von einem schwachen Senat der Frühzeit im Anschluss an den Aufsatz von T. J. Cornell in der Forschung breite Zustimmung gefunden hat, in den Fragen nach Gestalt und politischem Gewicht des Senats in den Anfängen des römischen Staatswesens Position zu beziehen haben.<sup>14</sup> Zugleich wird dabei insbesondere auch die *lex Ovinia*, deren Interpretation stets den Kern der soeben skizzierten Neubewertungen des römischen Senats bildet, eine eingehende Untersuchung erfahren müssen. Entgegen den aktuellen Tendenzen der Forschung wird die nachfolgende Studie den römischen Senat dabei seit den Anfängen als eine machtvolle und einflussreiche Institution des römischen Staatswesens erweisen. Die zentrale Grundlage der Argumentation bildet dabei insbesondere eine Neuinterpretation der *lex Ovinia* als der zentralen Quellenstelle für das Verständnis des frühen Senats.<sup>15</sup> Die bislang in der Forschung diskutierten Interpretationen der Gesetzesinitiative beruhen hingegen – wie im Detail zu zeigen sein wird – zumeist auf falschen Prämissen. So lassen sich die einzelnen in der Notiz des Festus überlieferten Bestimmungen mit der allgemeinen Überlieferung zur römischen Frühzeit in Einklang bringen und erlauben, in der Summe ein stimmiges Gesamtbild von der Entwicklung des Senats von der Königszeit bis zur mittleren Republik zu zeichnen.

Trotz eines neuen Interpretationsansatzes wird auch die vorliegende Studie die zentrale Bedeutung der *lex Ovinia* für die Geschichte des römischen Senats erweisen. Die überlieferten Bestimmungen der Gesetzesinitiative bilden dementsprechend den Rahmen für die nachfolgenden Ausführungen und werden aus diesem Grund im Anschluss an einen Überblick zu Quellenlage und Forschung bereits zu Beginn der Studie in einem eigenen Kapitel vorgestellt. Die einleitenden Ausführungen zur *lex Ovinia* können zugleich dazu beitragen, die bereits angesprochenen Kernthesen der Arbeit noch einmal zu veranschaulichen und zugleich den methodischen Rahmen der Studie abzustecken. In Rückgriff auf die einleitende Analyse erfolgt zum Ende der Studie eine abschließende historische Einordnung der Gesetzesinitiative vor dem Hintergrund der vorangegangenen Untersuchung zur Entwicklung des Senats. In diesem Kontext sind zugleich auch Auswirkungen und Folgen der *lex Ovinia* für die weitere Entwicklung des römischen Senats ab dem 3. Jhdt. v. Chr. in den Blick zu nehmen.

<sup>13</sup> Dazu zuletzt etwa auch Bur/Lanfranchi 2019, 20. Zur Bezeichnung des frühen Ratsgremiums, dessen Zusammensetzung weitgehend vom Willen der Könige wie der späteren Obermagistrate bestimmt gewesen sei, verwendet Festus den Begriff *consilium publicum*. Fest. p. 290 L = 246 M. Dazu ausführlich u. 37–45. Als synonymen Ausdruck prägt Hofmann für die Königszeit den Begriff *consilium regium*. Hofmann 1847, 3. In antiken Quellen begegnet der Ausdruck *regium consilium* etwa im Bericht des Cicero über die Regierungszeit des Romulus. Cic. rep. 2, 14. Dazu ausführlich u. 73 f.

<sup>14</sup> Für einen ausführlichen Forschungsüberblick s. u. 40 mit Anm. 8.

<sup>15</sup> Zur zentralen Bedeutung der *lex Ovinia* s. u. 40. Vgl. etwa Herzog 1884, 867. Oakley 2005 a, 385. Bur 2018, 58. Bur/Lanfranchi 2019, 44.

Bevor eine erste Analyse der *lex Ovinia* erfolgen kann, werden ausgehend von der antiken Überlieferung im Folgenden zunächst jedoch Kompetenzen und Bedeutung des Senats für die Zeit der mittleren Republik insbesondere auf Grundlage der theoretischen Ausführungen bei Polybios in knappen Worten zu beschreiben sein. Ein Blick auf das Wesen des Senats der mittleren Republik, der spätestens zu diesem Zeitpunkt als zentrales Gremium im Machtgefüge der Republik erscheint, schärft zugleich das Verständnis für die Entwicklungen der vorangegangenen Jahrhunderte, deren Beschreibung sich die vorliegende Arbeit zum Ziel gesetzt hat, und bildet eine wichtige Voraussetzung, um Auswirkungen und Folgen der *lex Ovinia* einordnen zu können. Ausgehend von der Betrachtung des Senats der mittleren Republik sind in den beiden anschließenden Abschnitten zudem die antiken Quellen und die moderne Forschung zum Senat der römischen Republik im Allgemeinen sowie zur römischen Frühzeit im Besonderen vorzustellen.

## 1.2 Der römische Senat der mittleren Republik

Die antiken Überlieferungen – dabei insbesondere die Schriften des Livius und des Dionysios von Halikarnassos als Hauptquellen für die römische Frühzeit – schreiben die Etablierung des Senats bereits dem mythischen Staatsgründer und ersten König Romulus zu.<sup>16</sup> In den Quellen begegnet das Ratsgremium dabei von Beginn an als machtvolle und einflussreiche Institution im Gesamtgefüge des römischen Staatswesens.<sup>17</sup> So habe ein Teil der Senatorenschaft – wie im Verlauf der Arbeit noch einmal ausführlich zu analysieren sein wird – nach Darstellung der Quellen etwa auch maßgeblichen Anteil am Sturz der Königsherrschaft im frühen Rom gehabt.<sup>18</sup> Auch in den antiken Berichten über die sogenannten „Ständekämpfe“ der frühen Republik begegnet der mehrheitlich aus Patriciern gebildete Senat stets unter den zentralen Akteuren. Zusätzliche Steigerung erfuhren Einfluss und Bedeutung des Gremiums durch die militärischen Verdienste von einzelnen Mitgliedern im Zuge der römischen Expansion – rekrutierte sich der Senat doch stets aus der römischen Aristokratie und mithin aus den Mitgliedern der politisch-militärischen Führungssicht.

Besonderen Eindruck machte der Senat dabei – wie etwa die zu Beginn zitierte Anekdote aus der Pyrrhos-Biographie des Plutarch verdeutlicht – auch im diplomatischen Austausch mit Abgesandten aus der griechischen Staatenwelt. Auf ähnliche

<sup>16</sup> Liv. 1, 8, 7. D. H. 2, 12, 1–4. Vgl. Cic. rep. 2, 14. Fest. p. 290 L = 246 M. Fest. p. 454 L = 339 M. Plu. Rom. 13, 1–5. Lyd. de mag. 1, 16, 1–2. Zu einem Ältestenrat der *patres* in der Königszeit s. auch Sall. Catil. 6, 6–7. Dazu jetzt auch Bur/Lanfranchi 2019, 12. Zur antiken Überlieferung s. ausführlich u. 55–64.

<sup>17</sup> Vgl. mit besonderem Bezug auf die Überlieferungen zur Größe des Senats Bur/Lanfranchi 2019, 39 f.

<sup>18</sup> S. u. 118–125.

Weise analysierte deshalb schon Polybios im Kontext der umfassenden Gesamtbetrachtung der römischen Verfassung zu Beginn des sechsten Buchs der Historien die besondere Rolle des Senats im Umgang mit auswärtigen Gesandtschaften:<sup>19</sup>

(7) ὁμοίως δὲ καὶ τῶν παραγενομένων εἰς Ῥώμην πρεσβειῶν ὡς δέον ἐστὶν ἐκάστοις χρῆσθαι καὶ ὡς δέον ἀποκριθῆναι, πάντα ταῦτα χειρίζεται διὰ τῆς συγκλήτου. πρὸς δὲ τὸν δῆμον καθάπαξ οὐδὲν ἐστὶ τῶν προειρημένων. (8) ἐξ ὧν πάλιν ὅποτε τις ἐπιδημήσαι μὴ παρόντος ὑπάτου, τελείως ἀριστοκρατικὴ φαίνεται ἡ πολιτεία. (9) ὁ δὲ καὶ πολλοὶ τῶν Ἑλλήνων, ὁμοίως δὲ καὶ τῶν βασιλέων, πεπεισμένοι τυγχάνουσι, διὰ τὸ τὰ σφῶν πράγματα σχεδὸν πάντα τὴν σύγκλητον κυροῦν.

(7) Und genauso (verhält es sich) in Bezug auf die in Rom anwesenden Gesandtschaften, wenn es nötig ist, eine jede von ihnen zu empfangen, und wenn es nötig ist, zu antworten, dies alles wird ausgeführt durch den Senat. Beim Volk aber liegt im Ganzen keine Zuständigkeit für die soeben beschriebenen Dinge. (8) Folglich wiederum, wenn sich jemand in Abwesenheit des Consuls (in Rom) aufhält, dürfte ihm die Staatsordnung vollständig als eine aristokratische erscheinen. (9) Und dies glauben nun gerade auch viele der Griechen, und genauso der Könige, weil nahezu alle ihre Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Senats fallen.

Insbesondere in Abwesenheit der Consuln konnte die römische Verfassung griechischen Betrachtern demnach durch den Senat und somit durch das aristokratische Element dominiert erscheinen.<sup>20</sup> In der Gesamtbetrachtung der Verfasstheit der *res publica* gelangt freilich dann auch Polybios letztlich zu einem ausgewogeneren Bild: So liege die Stärke der römischen Verfassung bekanntlich gerade in Mischung und Ausgleich – und nicht zuletzt auch in der gegenseitigen Kontrolle – von monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen.<sup>21</sup> Verwirklicht sieht Polybios die verschiedenen Aspekte von Monarchie, Aristokratie und Demokratie dabei in Consuln, Senat und Volksversammlungen. In der vorangehenden Beschreibung des Zusammenspiels der drei zentralen Institutionen der römischen Verfassung kommt dem Senat als Repräsentanten des aristokratischen Elements in der politischen Praxis zumindest

<sup>19</sup> Plb. 6, 13, 7–9. Auch wenn im antiken Rom zu keinem Zeitpunkt eine geschriebene Verfassung existierte, lässt sich aus der Summe der überlieferten Regelungen und politischen Grundsätze doch gleichsam eine „Verfassung“ rekonstruieren. So etwa Giovannini 1990, 406. Auch in der vorliegenden Studie findet dementsprechend neben dem allgemeineren Ausdruck „Verfasstheit“ auch der Begriff „Verfassung“ unter den soeben genannten Prämissen Anwendung.

<sup>20</sup> Bonnefond-Coudry 1989, 329. Lintott 1999, 65. Giovannini 2015, 78.

<sup>21</sup> Plb. 6, 18, 1–9. Vgl. Plb. 6, 11, 11–13. S. auch Walbank 1957, 675. 697. Nippel 1980, 149 f. Wieacker 1988, 380 f. Bonnefond-Coudry 1989, 9–11. Lintott 1997, 79. Lintott 1999, 16 f. 22. Ausführlich jetzt auch Mouritsen 2017, 7–13. Walter 2017 c, 103. Vgl. Brink/Walbank 1954, 105. Bradley 2020, 339.

in der Darstellung des Polybios zum Teil jedoch eine dominierende Rolle zu.<sup>22</sup> Innerhalb dieses theoretischen Modells schreibt der griechische Historiker den drei Teilen der Verfassung zudem bestimmte Kompetenzen zu.<sup>23</sup> Die Zuständigkeiten des Senats erstreckten sich nach diesem Konstrukt vor allem auf die Bereiche Finanzwesen, Rechtsprechung und Außenpolitik.<sup>24</sup> Diese modellhafte Herangehensweise, die in der Tradition griechischen Denkens stand und dabei staatstheoretische Überlegungen wie insbesondere die etwa bei Platon und Aristoteles anzutreffende Vorstellung von verschiedenen Verfassungstypen aufgriff, versperrte Polybios in Teilen jedoch den Blick auf den eigentlichen Kern und das Wesen der römischen Republik.<sup>25</sup> So nahm gerade der Senat innerhalb des Gesamtgefüges der *res publica* eine besondere Stellung ein.

Neben den Magistraten und den verschiedenen Volksversammlungen bildete der römische Senat – wie auch die Ausführungen des Polybios zeigen – die dritte tragende Säule der republikanischen Staatsordnung und war dabei mit Blick auf die realen Machtverhältnisse sogar das eigentliche Zentrum der *res publica* – auch wenn die formale Staatsführung stets den Consuln oblag.<sup>26</sup> Das politische Gewicht des Gremiums speiste sich

<sup>22</sup> Plb. 6, 15, 1–6, 17, 9, 6, 51, 5–6. Vgl. Bonnefond-Coudry 1989, 10 f. Lintott 1999, 21 f. 65. Giovannini 2015, 78. Ausführlich auch Walbank 1957, 688–696. Zu den Zuschreibungen des Polybios vgl. auch Wieacker 1988, 380 f.

<sup>23</sup> Plb. 6, 12, 1–6, 14, 12. Ausführlich Lintott 1999, 17–21. Vgl. Walbank 1957, 675–688. Lintott 1997, 75–77.

<sup>24</sup> Plb. 6, 13, 1–7. Walbank 1957, 678–681. Bonnefond-Coudry 1989, 10. Cornell 1995, 369. Lintott 1997, 76 f. Lintott 1999, 18–20. 65. Giovannini 2015, 78. Bradley 2020, 336.

<sup>25</sup> Lintott 1999, 16. Vgl. Nippel 1980, 150–153. Wieacker 1988, 381. Mouritsen 2017, 12. Bradley 2020, 335. Zu möglichen Unzulänglichkeiten der Darstellung selbstkritisch bereits Plb. 6, 11, 1–10. Vgl. Brink/Walbank 1954, 107. Walbank 1957, 673–675. Zur Mischung von verschiedenen Verfassungen s. ausführlich etwa bereits Arist. Pol. 1293 b–1297 b. Ansätze schon bei Pl. Lg. 756 e–757 a. Zu den griechischen Vorbildern des Polybios s. ausführlich Lintott 1997, 70–73. Lintott 1999, 214–219. Zu den theoretischen Ansätzen bei Platon und Aristoteles vgl. Nippel 1980, 52–63. 136–142.

<sup>26</sup> Zu den drei Elementen der römischen Staatsordnung, die in der Forschung zumeist als „Mischverfassung“ beschrieben wird, s. bereits Plb. 6, 11, 1–6, 18, 9. Dazu mit Forschungsüberblick jetzt auch Walter 2017 c, 103. Zur zentralen Stellung des Senats s. etwa Cic. rep. 2, 56: *Tenuit igitur hoc in statu senatus rem publicam temporibus illis, ut in populo libero pauca per populum, pleraque senatus auctoritate et instituto ac more gererentur, atque uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam*. Cic. Sest. 137: *nosse discriptionem civitatis a maioribus nostris sapientissime constitutam; qui cum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt ut consilium senatus rei publicae praeponerent sempiternum, deligerentur autem in id consilium ab universo populo aditusque in illum summum ordinem omnium civium industriae ac virtuti pateret. senatum rei publicae custodem, praesidem, propugnatorem conlocaverunt; huius ordinis auctoritate uti magistratus et quasi ministros gravissimi consili esse voluerunt; senatum autem ipsum proximorum ordinum splendorem confirmare, plebis libertatem et commoda tueri atque augere voluerunt*. Vgl. auch Plb. 6, 51, 5–6. Dazu auch Bonnefond-Coudry 1989, 10 f. 756. Lintott 1999, 67. Giovannini 2015, 78 f. Hölkeskamp 2005, 126–129. Zur zentralen

dabei vornehmlich aus Ansehen und Einfluss der einzelnen Mitglieder, die sich seit den Anfängen aus der römischen Führungsschicht und mithin aus der Funktionselite des Staates rekrutierten, und fand seinen Ausdruck in der gebündelten *auctoritas* des Senats.<sup>27</sup> Im Gegensatz zu den Zuständigkeiten der Magistrate und der verschiedenen Volksversammlungen fanden die genauen Kompetenzen des Senats jedoch bis zum Ende der Republik keine klaren Umriss und erfuhren insbesondere keine rechtliche Fixierung.<sup>28</sup> Gerade durch die Zuständigkeiten im Bereich der Außenpolitik gewann der Senat mit dem Wachsen der *res publica*, in deren politischem Tagesgeschäft zwischenstaatliche Beziehungen zunehmend eine wichtige Rolle spielten, stetig an Bedeutung.<sup>29</sup> Bis zum Ende der Republik ermangelte er jedoch eines Initiativrechts und konnte in der Regel nicht einmal aus sich selbst heraus zusammentreten.<sup>30</sup> Vor allem bei Gesetzesinitiativen bedurfte das Gremium stets der formalen Hilfe der Magistrate – auf deren Entscheidungen der Senat in der Regel jedoch wiederum mittelbar entscheidenden Einfluss ausüben konnte.<sup>31</sup>

Grundsätzlich konnte der Senat in seinen Sitzungen über alle Belange der *res publica* debattieren und zu den jeweiligen Angelegenheiten Beschlüsse fassen.<sup>32</sup> Obwohl die Entscheidungen formalrechtlich keine bindende Kraft hatten und lediglich als Empfehlungen zu verstehen waren, hatte das Wort des Senates in der Regel auch ohne diese Fundierung Gewicht und war gemäß der Tradition – des *mos maiorum* – von allen Römern und dabei gerade auch von den Magistraten zu respektieren.<sup>33</sup> Einfluss und Entscheidungskompetenzen des Senats speisten sich dabei – wie bereits erwähnt – vor allem aus dessen *auctoritas*.<sup>34</sup> Gerade im Verzicht auf eine klare Abgrenzung von

---

Stellung des Senats s. auch Bleicken 1975, 25. Wieacker 1988, 408. Hölkeskamp 2013, 90 f. An modernen Darstellungen zur Verfasstheit der *res publica* s. immer noch grundlegend Mommsen I <sup>3</sup>1887. Mommsen II <sup>3</sup>1887. Mommsen III <sup>3</sup>1887/1888. Daneben zuletzt auch Lintott 1999. Bleicken <sup>5</sup>2008. Giovannini 2015. Dazu ausführlich u. 30–33.

<sup>27</sup> Wieacker 1988, 356. 376. Zur *auctoritas senatus* s. ausführlich etwa Bleicken 1975, 304–324. Vgl. auch Martin 2002, 169. Hölkeskamp 2020, 185 f.

<sup>28</sup> Zur unbestimmten Stellung des Senats s. bereits Mommsen III <sup>3</sup>1887/1888, 1033. Vgl. etwa auch Bleicken 1975, 27. 304–307. Hölkeskamp 2005, 126. Hölkeskamp 2013, 87. 89. Bradley 2020, 336.

<sup>29</sup> Zur Anhörung von Gesandtschaften im Senat s. etwa Walbank 1957, 681. Vgl. bereits Willems 1883–1885, 490. Herzog 1884, 948 f. Allgemein Coudry 2004. Zur außenpolitischen Bedeutung des Senats s. auch Wieacker 1988, 408.

<sup>30</sup> So bereits Mommsen III <sup>3</sup>1887/1888, 1025–1027. Vgl. Herzog 1884, 904–907. Martin 2002, 169.

<sup>31</sup> Wieacker 1988, 411. Vgl. Mommsen I <sup>3</sup>1887, 3. Bleicken 1975, 305–307. Martin 2002, 169.

<sup>32</sup> Bleicken 1975, 302. Wieacker 1988, 408–411. Zusammenfassend etwa auch Hölkeskamp 2005, 126–129. Hölkeskamp 2013, 89. Vgl. Bradley 2020, 336.

<sup>33</sup> Wieacker 1988, 408–410. Vgl. bereits Willems 1883–1885, 34. 122 f. Martin 1997, 17 f. Zum Begriff des *mos maiorum* s. zuletzt ausführlich etwa Blösel 2000. Zur Verbindung von *mos maiorum* und *auctoritas* vgl. jetzt auch Bur 2020.

<sup>34</sup> Wieacker 1988, 376. Zur beratenden Funktion des Senats s. Willems 1883–1885, 34 f. Mommsen III <sup>3</sup>1887/1888, 1027–1034. Dazu Bleicken 1975, 26–28. 305. Hölkeskamp



Kompetenzen und Zuständigkeiten wird zugleich auch ein Grund für den Erfolg des Senats, der sich mit seinen Ratschlägen in alle Bereiche der römischen Politik einmischen konnte, gelegen haben.<sup>35</sup> Die genauen Kompetenzen und die Verortung des Senats im republikanischen Machtgefüge – also gerade im Verhältnis zu den Magistraten und den verschiedenen Volksversammlungen – geben dabei in der althistorischen Forschung bis heute Anlass zu Diskussionen. Über die zentrale Stellung des Senats im republikanischen Machtgefüge etwa ab dem späten 4. Jhdt. v. Chr. besteht nichtsdestotrotz weitgehende Einigkeit. Neben der Beschreibung des Polybios aus dem 2. Jhdt. v. Chr. sind die Verfahrensweisen und das politische Wirken des Senats zudem gerade für die ausgehende Republik insbesondere durch zahlreiche Beispiele aus Reden und Briefen des Cicero, der sich dem Senat daneben zum Teil auch in seinen theoretischen Schriften gewidmet hat, bis in einzelne Details gut bezeugt. Große Probleme bereitet hingegen die Rekonstruktion der Geschichte des Senats von der Königszeit bis zur mittleren Republik. Bevor die Grundtendenzen der Forschung zum Ende des Kapitels in einem eigenen Abschnitt nachgezeichnet werden können, sind im folgenden Abschnitt deshalb zunächst die antiken Quellen zur Geschichte des frühen Senats zu skizzieren.

### 1.3 Der römische Senat von der Königszeit bis zur mittleren Republik – Quellengrundlage und methodische Überlegungen

Die Geschichte der römischen Frühzeit ist insbesondere durch das vollständige Fehlen von zeitgenössischen literarischen Darstellungen gekennzeichnet. Auch der stete Zuwachs an archäologischen Befunden und die insgesamt spärliche epigraphische

---

2013, 74–77. Die Staatsgewalt in der römischen Republik sei dementsprechend jedoch ausschließlich im *imperium* der Magistrate gebündelt. So insbesondere Mommsen I<sup>3</sup> 1887, 7. 212. Vgl. Bleicken 1975, 24–26. 305. Giovannini 1990, 432 f. Lintott 1999, 18. 192. Brennan 2000, 12–14. Hölkeskamp 2005, 89 f. Hölkeskamp 2013, 67. Drogula 2015, 85–87. Hölkeskamp 2020, 172. Deutliche Kritik an der „Mommsenschen Magistratstheorie“ übt etwa Heuß 1983, 51–57. Vgl. auch Wieacker 1988, 223 f. Kritisch unter gleichzeitiger Betonung der Souveränität des Volkes auch Giovannini 1990, 413–415. 427 f. 429 f. Für eine Auseinandersetzung mit den Theorien Mommsens s. daneben ausführlich auch Heuß 1944. Heuß 1956. Heuß 1968. Bleicken 1975, 1–51.

<sup>35</sup> So etwa auch Hölkeskamp 1987, 190: „Durch die (...) Vielfalt seiner Funktionen gewann und erneuerte der Senat kontinuierlich jene umfassende Zuständigkeit und damit zugleich jene Flexibilität der Handlungs- und Entscheidungsspielräume, die (...) sein institutionelles Gewicht als Zentrum der Aristokratie wesentlich ausmachen.“ Vgl. Hölkeskamp 2005, 126–129. Hölkeskamp 2013, 87. 89. Bezeichnenderweise verlor der Senat dementsprechend gerade mit der erstmaligen Festlegung von Kompetenzen durch Augustus, dessen Politik letztlich auf eine Umwandlung des Gremiums zu einem Regierungsorgan zielte, zunehmend seine politische Bedeutung. Zum komplexen Verhältnis des Augustus zum Senat s. ausführlich etwa Kienast<sup>5</sup> 2014, 151–181.

Überlieferung können diesen Mangel nicht ausgleichen. Die Hauptstränge der literarischen Überlieferung bilden dementsprechend spätere historiographische Darstellungen – so insbesondere die beiden nahezu zeitgleichen Geschichtswerke der augusteischen Historiographen Livius und Dionysios von Halikarnassos.<sup>36</sup> Deren Darstellungen lassen sich durch verstreute Berichte zu einzelnen Ereignissen bei anderen Historiographen ergänzen. Wichtige Informationen bieten dabei als Vorgänger des Livius wie des Dionysios von Halikarnassos beginnend mit dem Geschichtswerk des Q. Fabius Pictor insbesondere die römischen Historiographen der republikanischen Zeit – auch wenn sich deren Schriften lediglich in Ansätzen aus Fragmenten und verstreuten Zitaten bei späteren Autoren rekonstruieren lassen.<sup>37</sup> Weitere Informationen lassen sich – wie etwa auch das Beispiel der *lex Ovinia* illustriert – daneben aus den antiquarischen Sammelwerken der späten Republik und der Kaiserzeit gewinnen.

Die oben skizzierte Quellenlage und insbesondere die im Folgenden ausführlich zu analysierenden Diskussionen um die *lex Ovinia* führen dabei auch für die vorliegende Arbeit – wie für jede Studie zur frühen Republik – auf die grundlegenden Fragen nach Belastbarkeit und Aussagekraft der Quellen.<sup>38</sup> So besteht die Überlieferung zu dieser zentralen *lex* lediglich aus der antiquarischen Notiz des Festus.<sup>39</sup> Da die Darstellung je nach Interpretation zudem der sonstigen Überlieferung zum Senat der römischen Frühzeit zu widersprechen scheint, ist die Quellenstelle in Teilen der Forschung angezweifelt oder schlicht ignoriert worden.<sup>40</sup> Eine andere Forschungsrichtung schenkt dem Bericht um die *lex Ovinia* im Anschluss an T. J. Cornell hingegen Glauben und zieht in der Folge die sonstige Überlieferung zum Senat der Frühzeit in Zweifel.<sup>41</sup> Vergleichbare Probleme begegnen – wie in den nachfolgenden Kapiteln zu zeigen sein wird – auch bei zahlreichen anderen antiken Berichten zur römischen Frühzeit und haben in Teilen der Forschung in der Folge gleichsam in Resignation

<sup>36</sup> Zu den Geschichtswerken des Livius und des Dionysios von Halikarnassos s. Forsythe 2005, 59. 66–68. Bradley 2020, 19–22. Vgl. Cornell 1995, 2.

<sup>37</sup> Eine grundlegende Zusammenstellung zu den „Fragments of the Roman Historians“ (FRHist) mit Übersetzungen und Kommentaren bietet die dreibändige Edition von Cornell 2013. Zu den „Frühen Römischen Historikern“ (FRH) s. auch die zweibändige Zusammenstellung von Beck/Walter<sup>2</sup> 2005/2004. Vgl. Cornell 1995, 4–7. Forsythe 2005, 60–64. Bradley 2020, 15–19.

<sup>38</sup> Zur Frage nach Belastbarkeit und Aussagekraft der antiken Quellen zur frühen Republik s. etwa die ausführlichen Überblicke Cornell 1995, 1–30. Forsythe 2005, 59–77. Bradley 2020, 1–34. Für einen Überblick über die Forschungstendenzen – mit besonderem Schwerpunkt auf die Königszeit – s. Walter 2016, 1–3. 14–27. Vgl. Drogula 2015, 8–13. 46 f. Für methodische Überlegungen zum Umgang mit den Quellen zur römischen Frühzeit s. daneben auch Eder 1990, 13–17.

<sup>39</sup> Cornell 2000, 75.

<sup>40</sup> Richard<sup>2</sup> 2005, 121 f. Zu diesen Tendenzen der Forschung s. – wenn auch ohne konkrete Belege – Cornell 2000, 74.

<sup>41</sup> Dazu ausführlich u. 45–47.